

Zugehörig zur Industrie- und Handelskammer oder zur Handwerkskammer?

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Betriebe, die neben IHK-zugehörigen Tätigkeiten auch zulassungspflichtige, zulassungsfreie oder handwerksähnliche Tätigkeiten der Anlagen "A" und "B" der Handwerksordnung (HwO) ausüben, gehören mit ihrem jeweiligen Betriebsteil der IHK und der Handwerkskammer (HWK) an. **IHK-zugehörige Tätigkeiten** sind z. B.: Handel, Vermietung, industrielle Fertigung, Trockenbau; Gartenbau. **Zulassungspflichtige Handwerke** gemäß Anlage "A" sind z. B.: Elektrotechnik, Straßenbau, Rollladen- und Sonnenschutztechnik, Fliesen-, Platten- und Mosaikverlegung. **Zulassungsfreie und handwerksähnliche Berufe** gemäß Anlage "B" sind z. B.: Gebäudereinigung, Fotografie, Einbau genormter Baufertigteile.

Die nachfolgenden Beispielfälle sollen eine erste Einschätzung erleichtern, ob ein Betrieb der IHK, der HWK oder sogar beiden Kammern angehören muss:

1. **IHK-zugehörig:** Betriebe, in denen sowohl IHK-zugehörige als auch HWK-zugehörige Tätigkeiten miteinander wirtschaftlich-technisch verbunden sind, werden nach der Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.02.1994 – 1C2.92) ausschließlich IHK-zugehörig, sofern der nicht-handwerkliche Betriebsteil (Hauptbetrieb) den zulassungsfreien bzw. handwerksähnlichen Betriebsteil dominiert. Beispiel: Ein Gewerbetreibender handelt mit Bodenbelegen. Zusätzlich übt er auch das Handwerk Bodenleger aus. Jährlicher Gesamtumsatz € 500.000. Davon entfallen auf die Arbeiten des Bodenlegerhandwerks inkl. der verarbeiteten Materialien € 100.000. Eine Eintragung bei der HWK ist nicht erforderlich, da der IHK-zugehörige Umsatz dominiert. Der Betrieb muss nur Mitglied der IHK sein.

2. **HWK-zugehörig:** In einem Betrieb werden ausschließlich handwerkliche Tätigkeiten der Anlagen "A" und/oder "B" der HWO angeboten. Der Betrieb muss nur Mitglied der HWK sein.

3. **IHK- und HWK-zugehörig:** Ein Gebäudereiniger erzielt einen jährlichen Gesamtumsatz von € 300.000. Der IHK-Anteil, z. B. Handel mit Reinigungsmitteln liegt bei € 50.000. In diesem Fall ist der Betrieb beiden Kammern zugehörig. Eine Beitragspflicht besteht aber nur bei der HWK. Bei der IHK wird der Betrieb als beitragsfreies Mitglied geführt. Begründung: Betriebe, die der HWK und der IHK angehören, sind bei der IHK erst dann beitragspflichtig, wenn der durch IHK-zugehörige Tätigkeiten erzielte jährliche Umsatz € 130.000 übersteigt (§ 3 Abs. 4 IHK-Gesetz). Wird die genannte Umsatzgrenze aber überschritten und der Gewerbebetrieb erfordert nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, muss eine Teilung des Zusatz- bzw. Umlagebeitrages im Verhältnis des handwerklichen zum nichthandwerklichen Umsatzes zwischen IHK und HWK vereinbart werden. Hierfür halten wir einen speziellen Fragebogen bereit.

Rechtsgrundlage der Beitragsveranlagung sind § 3 IHK-Gesetz bzw. § 113 Handwerksordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Satzungsrecht. Die Beitragsordnung und das Budget sowie Informationen zum Handwerksrecht finden Sie auf unserer Internetseite unter dem jeweiligen Suchbegriff.



Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: September 2023

Autor

Christian Ehrhardt
Abteilung Industrie und Verkehr
Tel. (0511) 3107-320
Fax (0511) 3107-430
ehrhardt@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover
www.hannover.ihk.de